

# Einkaufsbedingungen

der **fk components GmbH, Von-Hindenburg-Allee 1, 83471 Berchtesgaden**

Geschäftsführer der Gesellschaft: Florian Klegraefer, AG Traunstein HRB 24616, Telefonnummer 08652 6014887, E-Mail-Adresse info@fkco.de

## § 1 Der Geltungsbereich

- 1.1 Mangels anderer Vereinbarungen werden alle unsere Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen ausschließlich und abschließend zu diesen Einkaufsbedingungen getätigt. Lieferbedingungen des Lieferanten erlangen auch durch ihre Zusendung oder ihre Anführung in einer Auftragsbestätigung keine Geltung.
- 1.2 Bestellungen sind schriftlich innerhalb von 7 Wochentagen, gerechnet ab Bestelldatum, zu bestätigen. Langt die Bestätigung nicht innerhalb von 7 Wochentagen bei uns ein, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Hat der Lieferant ein Angebot erstellt, so kommt der Vertrag mit der Absendung unserer Bestellung nur zu unseren Einkaufsbedingungen zustande.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und alle unsere Erklärungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## § 2 Die Lieferung

- 2.1 Die Lieferung hat primär nach unseren Anweisungen, sonst sachgemäß und zweckmäßig in der für uns wirtschaftlich günstigsten Form zu erfolgen.
- 2.2 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 2.3 Für Lieferung akzeptieren wir, ohne abweichende schriftliche Vereinbarung, nur Lieferungen DDP (lt. INCOTERMS 2010), an den von uns benannten Erfüllungsort, ohne Verrechnung von Verpackungskosten.
- 2.4 Die Ware ist sach- und transportgemäß zu verpacken. Sind die Versand- und Verpackungskosten von uns zu tragen, werden uns nachweislich nur die Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- 2.5 Eine Versicherung der Ware gegen Transport- oder andere Schäden auf unsere Kosten ist nur dann möglich, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.6 Teillieferungen, vorzeitige Lieferungen, oder Anderslieferungen dürfen nur auf Grund und nach unserem Einverständnis durchgeführt werden.
- 2.7 Die Rechnungslegung hat unter Angabe des Lieferdatums, der Lieferscheinnummer, unserer vollständigen Bestellnummer sowie der Artikelnummer zu erfolgen.

## § 3 Lieferverzug

- 3.1 Bei Überschreiten des zugesagten Liefertermins mit einer Lieferung oder Teillieferung um mehr als 7 Tage, sowie beim Verzug bei Fixgeschäften sind wir berechtigt, teilweise oder insgesamt vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz geltend zu machen.
- 3.2 Unabhängig von seinem Verschulden hat der Lieferant bei Überschreitung des Liefertermins mit der gesamten oder einem Teil der Lieferung ein Pönale von ein Prozent des Gesamtpreises für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung, höchstens jedoch fünf Prozent des Gesamtpreises an uns zu zahlen. Machen wir von unserem Rücktrittsrecht wegen Lieferverzug Gebrauch, oder ist der Lieferant nicht mehr in der Lage die vertragsgemäße Leistung vollständig zu erbringen, so sind jedenfalls 5 Prozent des Gesamtpreises als Pönale zu zahlen. Ausgenommen sind hiervon lediglich Fälle höherer Gewalt.
- 3.3 Ein über das Pönale hinausgehender Schaden ist vom Lieferanten unabhängig von seinem Verschulden ebenfalls zu ersetzen. Der Lieferant haftet auch für seine Gehilfen und Zulieferer.
- 3.4 Von uns an den Lieferanten erbrachte Vorleistungen sind nach Vertragsrücktritt wegen Lieferverzug unverzüglich auf Kosten und Risiko des Lieferanten an uns herauszugeben.

## § 4 Die Zahlung

- 4.1 Maßgebliche Preise sind die in der Bestellung angeführten. Soweit nicht abweichendes vereinbart wurde, sind alle Preise Festpreise. Preiserhöhungen jeglicher Art, auch die gesetzlich genehmigten, sind uns rechtzeitig im vor hinein anzuzeigen und bedürfen unserer schriftlichen Kenntnisnahme. Im Zweifel ist in Euro zu fakturieren. Erfüllungsort für die Zahlung und alle damit zusammenhängenden Leistungen ist unser Firmensitz.
- 4.2 Zahlungen leisten wir, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen netto, **oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto**, durch Banküberweisung.
- 4.3 Rechtzeitige und ordnungsgemäße Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferanten, noch einen Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.
- 4.4 Ohne dadurch in Zahlungsverzug zu geraten, sind wir berechtigt den Kaufpreis für die ordnungsgemäß erfolgte Lieferung mit allfälligen, uns dem Lieferanten gegenüberzustehenden Gegenforderungen, insbesondere dem Pönale sowie Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen aufzurechnen.

## § 5 Die Gewährleistung

- 5.1 Wir sind zur Annahme der Lieferung nur dann verpflichtet, wenn diese rechtzeitig am gehörigen Ort und in der vereinbarten Weise geliefert wird. Die schuldbefreiende Hinterlegung, der von uns auf Grund von Mängeln oder sonstigen Vertragswidrigkeiten nicht angenommenen Ware, ist ausgeschlossen.
- 5.2 Fehlen einer rechtlichen Bewilligung lässt die Lieferung ebenso mangelhaft sein, wie ein Verstoß der gelieferten Ware gegen die deutsche Rechtsordnung oder gegen Handels- und Industrienormen.
- 5.3 Die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware kann auch trotz deren Benutzung oder nach deren Verarbeitung geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsansprüche sind rechtzeitig geltend gemacht, wenn wir innerhalb der Gewährleistungsfrist eine schriftliche Anzeige des Mangels abgesendet haben. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei allen Sachen 24 Monate ab Anlieferung.
- 5.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Aufhebung des Vertrages, Preisminderung oder Mängelbehebung durch Besserung oder Lieferung einwandfreier Sachen zu verlangen. Die Mängelbehebung hat der Lieferant auf seine Kosten binnen angemessener Frist vorzunehmen. Nach Ablauf einer solchen Frist oder im Fall besonderer Dringlichkeit auch schon vorher, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Behebung der Mängel auf andere Weise zu besorgen, weiter sind wir ohne weitere Fristsetzung zur Aufhebung des Vertrages durch schriftliche Erklärung berechtigt.
- 5.5 Für die Zeit bis zur Behebung des Mangels hat der Lieferant ein Pönale unter sinngemäßer Anwendung der Regelung in Punkt 3.2 zu zahlen. Wird der Vertrag aufgehoben, so sind jedenfalls fünf Prozent des Gesamtpreises als Pönale zu leisten.
- 5.6 Ein über das Pönale hinausgehender Schaden ist vom Lieferanten bis zur Höhe des vollen Schadenersatzes unabhängig von einem Verschulden zu ersetzen. Hierzu zählen auch die Transport- sowie die Aus- bzw. Einbaukosten. Der Lieferant haftet auch für seine Zulieferer und Gehilfen. Mit dem Schadenersatzanspruch kann auch jener Nachteil der in der Wertminderung der mangelhaften Sache liegt geltend gemacht werden.

## § 6 Produkthaftung

- 6.1 Der Lieferant informiert uns unverzüglich und in verständlicher Weise über mögliche Gefahren der gelieferten Ware sowie über neue Erkenntnisse auch schon vor Auftreten von Schäden und über Produktions-, Konstruktions- und Instruktionenveränderungen der gelieferten Ware bereits beim Planungsstadium.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, uns sämtliche Schäden im Sinne des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu ersetzen, sowie uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Für inländische Lieferanten gilt dies nur soweit, als die Produkte im Ausland hergestellt werden oder uns der Lieferant den inländischen Hersteller nicht nennt oder nicht nennen kann.

## § 7 Die Geheimhaltung

Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Informationen sind vom Lieferanten streng geheim zu halten und wird er auch seine Mitarbeiter dazu verpflichten. Verwendung unseres Firmennamens oder Firmenlogos zu anderen Zwecken als zur Abwicklung unserer Geschäftsbeziehungen ist unzulässig.

## § 8 Der Gerichtsstand und das anzuwendende Recht

- 8.1 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diese Einkaufsbedingungen und alle unsere Einkaufsgeschäfte ist das für unseren Firmenstandort zuständige Amtsgericht Laufen. Ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), kommt zur Anwendung.
- 8.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Neue oder geänderte Rechtsnormen sowie der Wegfall oder das Auftreten wirtschaftlicher oder politischer Geschäftsgrundlagen berechtigen uns, diese Einkaufsbedingungen unter schriftlicher Bekanntgabe zu verändern.